

# **BVGer C-655/2024 vom 22. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-655\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-655_2024)

FR: TAF C-655/2024 du 22 juillet 2025

IT: TAF C-655/2024 del 22 luglio 2025

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Vorinstanz. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2016/15 E. 1 und 2014/4 E. 1.2).

### **E. 2.1**

Angefochten ist die Verfügung vom 12. Dezember 2023, mit welcher die Vorinstanz die dem Beschwerdeführer bisher ausgerichtete Viertelsrente der Invalidenversicherung wegen des begründeten Verdachts auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug bzw. eine Meldepflichtverletzung gestützt auf Art. 52a ATSG per 1. Oktober 2023 vorläufig einstellte. Die Vorinstanz traf demnach eine vorsorgliche Massnahme, weshalb es sich beim Anfechtungsobjekt um eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung handelt (vgl. Urteil des BVGer C-1989/2021 vom 17. März 2022 E. 1.3 m.H.);

Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.41).

### **E. 2.2**

Der Anfechtungs- und Streitgegenstand beschränkt sich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Auszahlung der Invalidenrente des Beschwerdeführers vorläufig einstellte. In diesem Verfahren nicht zu prüfen sind materiell-rechtliche Fragen betreffend die Invalidität und den Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Nebst der Sistierung der Invalidenrente hat die Vorinstanz mit Verfügungen vom 12. Dezember 2023 und 4. Februar 2025 die Viertelsrente im Rahmen einer prozessualen Revision rückwirkend für die Zeiträume vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 (Verfahren C-653/2024 [vereinigt im weiteren Verlauf mit Verfahren C-4270/2024]) sowie ab 1. Januar 2019 (Verfahren C-1642/2025) aufgehoben und mit Verfügung vom 6. Juni 2024 eine Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen (Verfahren C-4270/2024) verfügt. Soweit die in der Beschwerde oder Duplik vorgebrachten Ausführungen nicht die Sistierung, sondern die rückwirkenden Aufhebungen bzw. die Rückerstattung betreffen, sind sie in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen, da sie ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegen (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a; 131 V 164 E. 2.1; 132 V 74 E. 1.1).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Abänderung ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG (siehe auch Art. 59 ATSG). Selbständig eröffnete Zwischenverfügungen sind indessen nur dann mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG; vgl. zum Ganzen BGE 142 V 26 E. 1.1 m.H. sowie Urteil des BGer 8C\_710/2016 vom 28. August 2017 E. 3 m.H.). Für die Annahme eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG genügt ein tatsächliches, insbesondere auch wirtschaftliches Interesse. Die vorsorgliche Einstellung der Zahlung einer Invalidenrente, die als Ersatz Einkommen den Lebensbedarf zumindest teilweise decken soll, stellt einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG dar (Urteil des BVer C-62/2023 vom 29. April 2024 E. 1.2 m.H.).

### **E. 2.4**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.5**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier den 12. Dezember 2023) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, bilden demgegenüber im Regelfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 2.6**

Der Beschwerdeführer ist spanischer Staatsangehöriger und wohnt in Spanien. Es liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1; 143 V 354 E. 4; 143 V 81 E. 8.1). Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen eines Anspruchs auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung richtet sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften allein nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteile des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4 und 8C\_111/2020 vom 15. Juli 2020 E. 2).

### **E. 3**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert, die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5).

### **E. 4**

Nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend (ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung) erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV (SR 831.201) zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88bis Abs. 2 Bst. b IVV; vgl. dazu auch BGE 136 V 45 E. 6.2 und Art. 7b Abs. 2 IVG). Die Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse ist sowohl in Art. 31 Abs. 1 ATSG als auch in Art. 77 IVV verankert. Demnach sind Rentenberechtigte verpflichtet, jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes oder der Arbeits- und/oder Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle zu melden. Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (vgl. Urteil des BGer 9C\_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2 m.H.). Zeigt ein Rentenbezüger in Verletzung seiner Meldepflicht der IV-Stelle nicht an, dass er nunmehr ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielt, können unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden (vgl. Urteil des BGer 8C\_127/2013 vom 22. April 2013 E. 4.1 ff.). Die Rückforderung von Rentenleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG stellt nicht nur einen administrativen Aufwand für die Verwaltung dar. Da es sich bei Renten um Ersatzeinkommen handelt, besteht eine erhebliche Gefahr, dass solche Forderungen sich als uneinbringlich erweisen. Die Rechtsprechung misst dem Interesse, solche Rückerstattungsforderungen zu vermeiden, denn auch regelmässig ein erhebliches

Gewicht bei (vgl. BGE 105 V 266 E. 3, Urteil des BGer 8C\_276/2007 vom 20. November 2007 E. 4.1 i.V.m. E. 3.1; Urteile des BVGer C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3, C-4163/2013 vom 2. Juni 2014 E. 3.5 und A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 5.3.1). Die Ansprüche des Rentenbezügers bleiben hingegen gewahrt. Ergibt sich im Revisionsverfahren, dass der Rentenanspruch weiterhin besteht, erfolgt für die ganze Dauer der vorsorglichen Einstellung eine Rentennachzahlung samt Zins (vgl. Urteil des BGer 9C\_482/2015 vom 22. September 2015 E. 2.2 m.H.). Nach der Praxis ist das Interesse der Verwaltung, administrative Erschwernisse und die Gefahr der Nichteinbringlichkeit von Rückforderungen zu vermeiden, in der Regel höher zu gewichten als das Interesse der versicherten Person an der Weiterausrichtung der Rente, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese im Beschwerdeverfahren obsiegen wird. Selbst eine allfällige Notwendigkeit des Bezugs von Sozialhilfe begründet nicht ohne Weiteres ein überwiegendes Interesse der versicherten Person (vgl. Urteile des BVGer C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3 und A-4634/2012 E. 5.4.2 m.H.).

### **E. 5.1**

Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Artikel 31 Abs. 1 ATSG verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt (Art. 52a ATSG).

### **E. 5.2**

Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, das heisst es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Der Verzicht auf Massnahmen muss einen erheblichen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist. Das bedrohte und zu schützende Interesse kann ein öffentliches oder privates Interesse sein, wobei ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2). Die Zulässigkeit einer Renteneinstellung im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme beurteilt sich zudem aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. BGE 117 V 185 E. 2b). Danach hat die Behörde zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Im Allgemeinen wird sie ihren Entscheid auf den Sachverhalt stützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein (vgl. Urteil des BGer 8C\_276/2007 vom 20. November 2007 E. 3.3).

### **E. 5.3**

Bei der angefochtenen Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2023, mit welcher die Vorinstanz die bis anhin ausgerichtete ganze Invalidenrente per 1. Oktober 2023 sistierte, handelt es sich - wie bereits in E. 2.1 festgehalten - um eine vorsorgliche Massnahme (vgl. auch Urteil des BGer 8C\_916/2009 vom 4. Dezember 2009 E. 1.1). Vorsorgliche Massnahmen regeln in Form einer Verfügung vorübergehend eine Rechtsfrage. Ihr Zweck ist, die Wirksamkeit einer erst später zu treffenden definitiven Anordnung sicherzustellen, ohne jedoch den Endentscheid zu präjudizieren (vgl. BGE 130 II 149 E. 2.2). Dies kann durch Sicherungsmassnahmen (Erhaltung des bestehenden Zustandes) sowie Gestaltungs-

oder Regelungsmassnahmen (Sicherstellung bedrohter Interessen) erfolgen. Mit gestaltenden Massnahmen wird ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Dazu gehört die vorläufige Behebung eines (möglicherweise) rechtswidrigen bestehenden Zustands. Vorsorgliche Massnahmen sind in der Regel akzessorisch zu einem Hauptverfahren und haben nur vorläufige Geltung (vgl. Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung, in: Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 218; vgl. auch BGE 129 V 370 E. 4.3 und zum Ganzen Urteil des BVGer C-65/2022 vom 15. September 2022 E. 4.5).

### **E. 6.1**

In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer unter dem Titel der Verletzung des rechtlichen Gehörs verschiedene Rügen geltend, die nachfolgend abgehandelt werden (vgl. E. 6.2 ff. hiernach).

#### **E. 6.1.1**

Nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 42 Abs. 1 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind. Geht es um Leistungen der Invalidenversicherung, ist der versicherten Person der Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheids mitzuteilen (Art. 57a IVG). Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (vgl. Urteil des BGer 8C\_668/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1 m.H. auf BGE 142 V 380 E. 5.3).

#### **E. 6.1.2**

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 140 I 99 E. 3.4; 135 II 286 E. 5.1). Voraussetzung für das Äusserungsrecht sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (vgl. BGE 140 I 99 E. 3.4).

#### **E. 6.1.3**

Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ATSG - welches sich grundsätzlich auf alle Dokumente erstreckt, die zum Prozessgegenstand gehören, gleichgültig, ob sie für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (vgl. BGE 125 II 473 E. 4a; SVR 2018 IV Nr. 18 S. 56 E. 4.1.2) oder den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen vermögen oder nicht (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.2; RKUV 1992 U 152 S. 200 E. 3c) - ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Es handelt sich um einen verfahrensrechtlich begründeten Anspruch, welcher der versicherten Person, sofern überwiegende

Privatinteressen gewahrt bleiben, für die sie betreffenden Daten zusteht und sich grundsätzlich auf alle verfahrensbezogenen Akten bezieht (vgl. BGE 140 V 464 E. 4.1). Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1; BGE 115 V 297 E. 2e; RKUV 1992 U 152 S. 198 E. 2c). Grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch einzureichen, um Akteneinsicht zu erhalten. Über Begehren um Akteneinsicht hat primär diejenige Behörde zu befinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Akten gehören (vgl. BGE 132 V 387 E. 6.2 und 6.3; SVR 2018 KV Nr. 3 S. 21).

#### **E. 6.1.4**

Das Recht angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (vgl. BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 V 130 E. 2b). Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (vgl. BGE 127 V 431 E. 3d/aa; 126 I 68 E. 2; 126 V 130 E. 2b; SVR 2008 IV Nr. 6 E. 3.5). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1, 116 V 182 E. 3d).

#### **E. 6.2**

Zunächst ist die Rüge zu prüfen, die Vorinstanz habe sich bei ihrem Entscheid auf ihr nicht bekannte Akten gestützt. So sei der Vorbescheid zur Sistierung der Invalidenrente bereits am 6. Oktober 2023 erlassen worden, während die Akten der SAK erst am 11. Oktober 2023 bei der Vorinstanz eingegangen seien (BVGer-act. 10 S. 12). Damit rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht. Aus dieser Rüge kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mit Vorbescheid vom 6. Oktober 2023 informierte die Vorinstanz den Beschwerdeführer über die beabsichtigte Sistierung seiner Invalidenrente ab 1. Oktober 2023 (IVSTA-act. 224). Als wesentliche Grundlage für den Vorbescheid diene das kantonale Urteil vom 28. März 2023 (IVSTA-act. 228). Dieses wurde der Vorinstanz weitergeleitet und am 27. September 2023 in das Aktenverzeichnis aufgenommen, was vor dem Erlass des Vorbescheids vom 6. Oktober 2023 erfolgte (IVSTA-act. 206; vgl. auch Aktenverzeichnis der IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 4. Oktober 2024, S. 6). Damit ist erstellt, dass der IVSTA die entscheidungsrelevanten Informationen vorlagen.

#### **E. 6.3**

Im Weiteren ist die Rüge zu prüfen, wonach der Beschwerdeführer nicht Partei im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht E. \_\_\_\_\_ gewesen sei und deshalb eine

Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege. Vom gefälltten Urteil vom 28. März 2023 habe er erst erfahren, als ihm der Vorbescheid vom 6. Oktober 2023 zugestellt worden sei.

### **E. 6.3.1**

Ein sogenannter aktienrechtlicher Durchgriff ("principe de la transparence") bedeutet die (ausnahmsweise) Aufhebung der Trennung zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Aktionären, das Ausserachtlassen der eigenen Rechtspersönlichkeit der juristischen Person. Ein Durchgriff kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Unterscheidung zwischen zwei formell selbstständigen Personen kann durchbrochen werden, wenn zwischen einem Schuldner und einem Dritten eine wirtschaftliche Identität besteht und wenn die Berufung auf die rechtliche Selbstständigkeit offensichtlich zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich erfolgt (BGE 145 III 351 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen). Der häufigste Fall ist die zweckwidrige Verwendung einer juristischen Person durch einen beherrschenden Aktionär, um sich persönlichen Verpflichtungen zu entziehen ( BGE 144 III 541 E. 8.3.2 S. 546 f. mit Hinweisen auf weitere Anwendungsfälle; BGE 132 III 489 E. 3.2 S. 493 ). Das ist vorliegend der Fall.

### **E. 6.3.2**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass ihm das Urteil vom 28. März 2023 nicht entgegeng gehalten werden könne, handelt er offensichtlich zweckwidrig und rechtsmissbräuchlich. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war er das einzige Verwaltungsratsmitglied der D.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Auszug aus dem Handelsregister des Kantons G.\_\_\_\_\_ [https://K.\\_\\_\\_\\_\\_.xhtml](https://K._____.xhtml) , abgerufen am 04.07.2025) und somit beherrschender Aktionär. Er unterzeichnete dementsprechend auch die für die Einreichung der Beschwerde erforderliche Anwaltsvollmacht (SAK-act. 208 S. 10 S. 25). Durch seine Funktion hatte er denn auch einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen sowie auf das durch ihn angestrebte Beschwerdeverfahren vor kantonalem Gericht. Der Streitgegenstand - die rechtliche Einordnung der von der Gesellschaft an ihn geleisteten Zahlungen inklusive der daraus entstehenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen - war ihm somit ebenfalls bekannt. Im Übrigen veräusserte er die Anteile an der D.\_\_\_\_\_ AG gemäss eigenen Ausführungen erst am 27. Dezember 2022 (IVSTA-act. 215 S. 10). Der Verkauf erfolgte damit rund ein halbes Jahr nach Einreichung der Beschwerde und somit zu einem Zeitpunkt, in dem er seine Argumente im kantonalen Verfahren längst eingebracht hatte.

### **E. 6.3.3**

Aktenmässig ist zudem belegt, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 6. Oktober 2023 ausdrücklich auf die vorgesehene Sistierung der Invalidenrente ab 1. Oktober 2023 aufmerksam machte und als Begründung explizit das Urteil vom 28. März 2023 und dessen Inhalt aufführte. Von der Möglichkeit, das rechtliche Gehör wahrzunehmen, machte der Beschwerdeführer sodann mit Einwand vom 9. November 2023 Gebrauch, ohne hierbei zu erwähnen, er habe vom Urteil vom 28. März 2023 keine Kenntnis gehabt oder Kenntnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten (IVSTA-act. 224 f.). In diesem Punkt erweist sich die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als offensichtlich unbegründet.

### **E. 6.4**

Sodann ist soweit der Beschwerdeführer rügt, er habe sich nicht zu den ihm zur Last gelegten Geschäftsaktivitäten in Spanien äussern können, was folgt einzuwenden:

#### **E. 6.4.1**

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz mit der Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2023 lediglich auf die Zeitperiode 2016 bis 2018 bezieht. Was die Viertelsrente ab 2019 betrifft, könne der rechtmässige Leistungsanspruch erst nach einer gründlichen Revision bestätigt werden (BVGer-act. 1 Beilage 2). Diese Sichtweise wird auch durch die weiteren, am Bundesverwaltungsgericht ebenfalls hängigen Verfahren bestätigt: Die rückwirkende Aufhebung bzw. Rückforderung der Invalidenrente für die Periode 2016 bis 2018 wird im Verfahren C-4270/2024 zu beurteilen sein und die rückwirkende Aufhebung ab 1. Januar 2019 betrifft das Verfahren C-1642/2025 (vgl. auch E. 2.2 hiavor).

#### **E. 6.4.2**

Zur Begründung der vorliegend zu beurteilenden Sistierung (betrifft wie soeben ausgeführt die Periode 2016 bis 2018) diene der Vorinstanz das ihr zugegangene Urteil vom 28. März 2023 und nicht die bekannt gewordenen mutmasslichen Geschäftsaktivitäten in Spanien. Diese sind erst im Zuge der Prüfung des Rentenanspruchs ab 2019 erwähnt. Soweit der Beschwerdeführer also rügt, er habe sich zum Vorwurf der mutmasslichen Geschäftsaktivitäten in Spanien nicht äussern können, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da die mutmassliche Geschäftsaktivität in Spanien nicht die vorliegend relevante Zeitperiode (2016 bis 2018) betrifft, war sie für die vorliegend zu beurteilende Sistierung kein entscheidwesentliches Argument. Die Vorinstanz musste nicht darüber im Vorbescheid informieren und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

#### **E. 6.5**

Schliesslich rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Akteneinsicht.

#### **E. 6.5.1**

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2023 und damit nach Erlass der angefochtenen Verfügung vom 12. Dezember 2023 um Einsicht in die Verfahrensakten ersuchte (BVGer-act. 1 Beilage 2; IVSTA-act. 241). In der Folge stellte die IVSTA am 28. Dezember 2023 Akten zu (IVSTA-act. 245). Über den Inhalt gibt das Aktenverzeichnis vom 27. Dezember 2023 Auskunft (BVGer-act. 10 Beilage 3). Wie auch die Vorinstanz selbst erkannte (IVSTA-act. 257), waren die Akten nicht vollständig, da sich die bis zum Zustellungszeitpunkt vorhandenen Akten der Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. SAK-act.) nicht darunter befanden. Dieses Versäumnis wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2024 behoben, indem die Akten dem Vertreter des Beschwerdeführers zunächst auf einer CD zugestellt wurden (BVGer-act. 10 Beilage 1; IVSTA-act. 274). Da die CD aber offenbar nicht lesbar war, erfolgte am 7. März 2024 eine zweite Zustellung der Akten auf einem USB-Stick (BVGer-act. 10 Beilage 2; IVSTA-act. 281 und 286 S. 1).

#### **E. 6.5.2**

Die Vorinstanz liess dem Beschwerdeführer die zum damaligen Zeitpunkt vollständigen und lesbaren Akten (SAK-act.) erst am 7. März 2024 zukommen (IVSTA-act. 281). Zu diesem Zeitpunkt war die Frist für die Beschwerdeerhebung gegen die Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2023 bereits abgelaufen. Da auf Gesuch hin lediglich unvollständige Akten zugestellt wurden, ist von einer Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs auszugehen (IVSTA-act. 241 und 245). Im Zusammenhang mit dieser Vorgehensweise der Vorinstanz ist nachfolgend zu prüfen, ob die Verletzung des Akteneinsichtsrechts einer Heilung zugänglich ist.

### **E. 6.5.3**

Mit der nachträglichen Aktenzustellung am 7. März 2024 holte die Vorinstanz das Versäumnis nach. Nachdem dem Beschwerdeführer im Beschwerdefahren sodann die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 2. April 2024 zugestellt wurde (BVGer-act. 8 f.), er die Möglichkeit hatte, sich im Rahmen der Replik am 7. Mai 2024 (BVGer-act. 10) umfassend zu äussern und das Bundesverwaltungsgericht in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht über eine volle Kognition verfügt, kann die Verletzung ausnahmsweise als geheilt betrachtet werden (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.6; Urteile des BVGer B-672/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.1.2; E-7169/2018 vom 3. April 2019 E. 4.4 und D-7178/2014 vom 1. Februar 2018 E. 4.4.5; Waldmann/Bickel, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 29 Rz. 133 m.w.H). Selbst wenn - wofür aufgrund der nachträglichen Aktenzustellung keine Anhaltspunkte bestehen - von einer schwerwiegenden Gehörsverletzung auszugehen wäre, wäre von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit dies zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen würde (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 126 V 130 E. 2b; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2). Ein solcher Leerlauf liegt insbesondere dann vor, wenn mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Vorinstanz auch nach Wahrung des rechtlichen Gehörs zu keinem anderen Ergebnis gelangen würde. Davon ist vorliegend auszugehen: Nachdem sie die vollständigen Verfahrensakten am 7. März 2024 (IVSTA-act. 281) dem Beschwerdeführer zustellte, beantragte sie sowohl in der Vernehmlassung vom 2. April 2024 (BVGer-act. 8) als auch mit Duplik vom 13. Juni 2024 (BVGer-act. 12) die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der angefochtenen Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2023 (BVGer-act. 1 Beilage 2). Von einer Rückweisung wäre demzufolge selbst bei einer schweren Verletzung abzusehen (vgl. BGE 138 II 77 E. 4.3 und Urteil des BGer 9C\_419/2007 vom 11. März 2008 E. 2.2.2).

### **E. 7**

Gemäss Art. 52a ATSG kann der Versicherungsträger die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie Leistungen unrechtmässig erwirkt.

#### **E. 7.1**

Nicht zu prüfen sind ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Vorbringen, soweit sie die rückwirkende Aufhebung oder die Rückerstattung von Leistungen betreffen (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a; 131 V 164 E. 2.1; 132 V 74 E. 1.1). Nachfolgend ist somit lediglich der Frage nachzugehen, ob sich die Vorinstanz bei der Sistierung auf hinreichende Anhaltspunkte gestützt hat. Dabei genügen bloss Verdachtsmomente, die auf vagen Anhaltspunkten beruhen, nicht (vgl. Urteil des BGer 9C\_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1 sowie Urteile des BVGer C-4632/2016 vom 1. Dezember 2016 E. 4 und C-4163/2013 vom 2. Juni 2013 E. 4). Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug oder eine Meldepflichtverletzung hindeuten. Nicht notwendig ist es, dass sich ein Verdacht bereits erhärtet (vgl. Diana Oswald, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Auflage 2024, Art. 52a N 10 ff.). Ob es sich um eine nachgewiesene Verletzung der Meldepflicht handelt und unrechtmässig Leistungen durch den Beschwerdeführer bezogen wurden, ist

nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung, sondern wird im Revisionsverfahren zu beurteilen sein (vgl. Urteil des BVGer C-65/2022 vom 15. September 2022 E. 5).

### **E. 7.2**

Zur Begründung der Sistierung der Invalidenrente führte die Vorinstanz zusammengefasst aus, die Ausgleichskasse E. \_\_\_\_\_ habe ihr mit Schreiben vom 14. September 2023 das Urteil vom 28. März 2023 übermittelt. Daraus gehe hervor, dass dem Beschwerdeführer für die Jahre 2016 bis 2018 rückwirkend ein AHV-pflichtiges Einkommen von jährlich Fr. 100'000.- angerechnet worden sei. Auslöser hierfür seien eine Lohnlistenrevision der Suva sowie eine Arbeitgeberkontrolle der Ausgleichskasse gewesen. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen, die Invalidenversicherung und andere Sozialversicherungen über seine tatsächlichen Einkommensverhältnisse zu informieren. Es müsse sogar davon ausgegangen werden, dass er absichtlich ein zu niedriges Einkommen angegeben habe, um weiterhin Invalidenleistungen zu beziehen. Da das festgestellte Einkommen über dem für die Invalidenversicherung massgeblichen Valideneinkommen liege, habe in den Jahren 2016 bis 2018 kein Rentenanspruch bestanden. Die in diesem Zeitraum zu Unrecht ausgerichteten Leistungen seien daher rückwirkend aufgehoben worden. Darüber hinaus sei unklar, ob ein Rentenanspruch ab 2019 überhaupt noch bestehe. Es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Versicherte auch im Ausland geschäftlich tätig sei, ohne dies gemeldet zu haben. Dadurch werde der Anspruch auf eine Viertelsrente nicht nur für den Zeitraum von 2016 bis 2018, sondern auch für die Folgejahre bis heute in Frage gestellt. Aufgrund dieser Umstände sei ungewiss, ob die bestehende Schuld gegenüber der Invalidenversicherung mit der laufenden Rente überhaupt verrechnet werden könne. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass durch die weitere Auszahlung erneut unrechtmässige Leistungen bezogen und damit die Schuld des Beschwerdeführers weiter erhöht werde. Dies stelle ein erhebliches Risiko dar, weshalb die Sistierung der laufenden Invalidenrente zusätzlich gerechtfertigt sei (BVGer-act. 1, 8 und 12).

### **E. 7.3**

Der Versicherte wendete dagegen ein, Sinn und Zweck von Art. 52a ATSG sei es, dass der Versicherungsträger vorsorglich Leistungen einstellen könne, wenn ein Leistungsbezug mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht mehr rechtmässig sei. Mit einer weiteren Verfügung vom 12. Dezember 2023 habe die Vorinstanz die Invalidenrente vom 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2018 aufgehoben. Weder diese Verfügung zur Aufhebung der Invalidenrente noch das Urteil vom 28. März 2023 könnten als Begründung für die Sistierung herangezogen werden. Dadurch erhelle, dass weder eine Grundlage für die Anwendung von Art. 52a ATSG noch eine Meldepflichtverletzung gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG vorliege (BVGer-act. 1).

### **E. 7.4**

Vorliegend stützte sich die Vorinstanz zur Begründung der Sistierung im Wesentlichen auf das kantonale Urteil vom 28. März 2023. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons E. \_\_\_\_\_ betrachtete Geldflüsse von der D. \_\_\_\_\_ AG an den Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 100'000.- in den Jahren 2016 bis 2018 als sozialversicherungsrechtlich relevant. Er habe, so das Sozialversicherungsgericht weiter, de facto die Geschäfte der Gesellschaft geführt und die Ausgleichskasse E. \_\_\_\_\_ habe die Beiträge (AHV/IV/EO, ALV und FAK) korrekt erhoben. Ferner ist weder erstellt, noch wird vom Beschwerdeführer behauptet, dass er die genannten Einkünfte der Vorinstanz bekannt

gegeben hätte. Vorliegend ist damit den Ausführungen der Vorinstanz zu folgen und für eine davon abweichende Betrachtung bleibt kein Raum (vgl. auch Bst. A.e und E. 7.2 jeweils hiervor). Die Vorinstanz hat somit rechtskonform die Sistierung auf hinreichende Anhaltspunkte gestützt, die weit über blosser Verdachtsmomente hinausgehen.

## **E. 8**

Insgesamt liegen damit nach der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen summarischen Prüfung genügende Anhaltspunkte für die von der Vorinstanz vermutete Verletzung der Meldepflicht und dem damit einhergehenden unrechtmässigen Leistungsbezug des Beschwerdeführers vor. Unter diesen Umständen überwiegt im vorliegenden Fall auch das öffentliche Interesse an einer Sistierung der Rentenleistungen das private Interesse des Beschwerdeführers an der Weiterausrichtung der Rente. Die Rückforderung von Rentenleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG stellt nicht nur einen administrativen Aufwand für die Verwaltung dar. Da es sich bei Renten um Ersatzeinkommen handelt, besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich solche Forderungen als uneinbringlich erweisen. Die Rechtsprechung misst dem Interesse, solche Rückerstattungsforderungen zu vermeiden, denn auch regelmässig ein erhebliches Gewicht bei (vgl. E. 4 hiervor). Der Entscheid betreffend die vorsorgliche Einstellung der Rentenleistungen ist daher zu schützen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

## **E. 9**

Es bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

### **E. 9.1**

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 800.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

### **E. 9.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.